



KREISSCHÜTZENVERBAND  
**GANDERSHEIM**

**Satzung**

---

## **Vorwort**

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Satzung männliche, weibliche und diverse Schreibformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen „Kreisschützenverband Gandersheim e.V.“, im Folgenden „Verband“ oder „KSV“ genannt.  
Der Verband ist Mitglied im „Deutschen Schützenbund e.V.“ (DSB) und im „Niedersächsischen Sportschützenverband e.V.“ (NSSV) und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse an.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Gandersheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck – Gemeinnützigkeit - Mittelverwendung - Vergütungen**

1. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss aller Schützen innerhalb des von ihm festgelegten Gebietes auf freiwilliger Grundlage. Dies soll erreicht werden durch
  - a. Pflege und Förderung des Sports.
  - b. Förderung der allgemeinen und sportlichen Jugendarbeit im Verband und in den angeschlossenen Vereinen.
  - c. Durchführung und Austragung von schießsportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften der Disziplinen des Schießsports nach der jeweils gültigen Sportordnung des DSB.
  - d. Pflege, Wahrung und Förderung des Brauchtums.
  - e. Beratung seiner Mitglieder sowie die Schlichtung oder Beilegung bei Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Organisationen des Verbandes.
2. Der Verband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verband betreibt einen gewaltfreien Sport und verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen.
4. Der Verband erkennt die Grundsätze und Ziele der Nationalen Anti-Doping-Agentur an. Er tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden.
5. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- a. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - b. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
  - c. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
  - d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe des Verbandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig.  
Die im Interesse des KSV entstehenden notwendigen Fahrtkosten, Tagegelder und sonstige Auslagen werden in ihrer Höhe vom erweiterten Vorstand im Rahmen der steuerlichen Vorschriften festgesetzt und erstattet.
7. In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand unter Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften die Zahlung einer pauschalisierten Vergütung beschließen.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes können gemeinnützige Schützenvereine sowie Vereine, die als Haupt- oder Nebensportart Schießsport betreiben, sein – im Folgenden als „Vereinigungen“ benannt.
2. Einzelmitglieder der Vereinigungen zu 1. können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden, wenn sie sich um das deutsche Schützenwesen – insbesondere um den Schießsport oder um die Organisation des Schießsports – besonders verdient gemacht haben. Sie haben keinen Sitz und keine Stimme in den Vorständen.

### **§ 3a – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Verband erforderlich.
2. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie über die Eintragung beim zuständigen Registergericht beizufügen.
3. Mit Aufnahme werden die Satzung des KSV sowie die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Schützenbundes und des Niedersächsischen Sportschützenverbandes anerkannt.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 4 – Enden der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im KSV Gandersheim endet durch

1. Abmeldung. Sie ist durch die Vereinigung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
2. Auflösung einer Vereinigung.
3. Verlust der Gemeinnützigkeit der Vereinigung.
4. Ausschluss, wenn die Vereinigung
  - a. trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - b. grobfahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung des Verbandes verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand auf Antrag des Vorstandes. Der Beschluss hierzu ist mit 2/3 Stimmenmehrheit zu fassen.

Vor dem Ausschluss ist der Vereinigung innerhalb von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Gegen den Ausschluss steht der Vereinigung das Recht der Berufung zu, die binnen Monatsfrist beim Vorstand schriftlich einzulegen ist. Über die Berufung entscheidet dann der Ehrenrat.

Mit dem Ausschluss verliert die ausgeschlossene Vereinigung alle Rechte, insbesondere auch das Recht zum Tragen von Abzeichen und Auszeichnungen des DSB, des NSSV und des KSV.

Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Ein Anspruch am Vermögen des Verbandes besteht nicht.

## **§ 5 – Beiträge und Umlagen**

1. Die Mitglieder des Verbandes haben für jedes Vereinsmitglied einen Jahresbeitrag an den Verband zu zahlen. Der Jahresbeitrag, der vom Verband eingezogen wird, setzt sich aus dem an den DSB und NSSV abzuführenden Beitrag zuzüglich Versicherung und dem von der Delegiertenversammlung bestimmten Beitrag für den Verband zusammen.
2. Wird der Beitrag nicht oder nicht termingemäß abgeführt, hat die Vereinigung weder im Gesamtvorstand noch in der Delegiertenversammlung ein Stimmrecht. Des Weiteren entfällt der Versicherungsschutz für die Vereinigung.
3. Die vom DSB oder vom NSSV beschlossenen Umlagen sind auch für die Mitglieder des KSV verbindlich.

## **§ 6 – Organe des Kreisschützenverbandes**

Die Organe des Kreisschützenverbandes sind

- a. der Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- c. der Gesamtvorstand
- d. die Delegiertenversammlung

## **§ 7 – Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der 2. Vorsitzende
  - c. der Kreisschriftführer
  - d. der Kreisschatzmeister und
  - e. der Kreisschießsportleiter
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand gem. § 26 Abs. 2 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
3. Der Kreisschriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr.
4. Der Kreisschatzmeister erledigt die Kassengeschäfte und stellt den Haushaltsplan auf.
5. Dem Kreisschießsportleiter obliegt die Organisation des Schießsportes.

## **§ 8 – Der erweiterte Vorstand**

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand an
  - a. der 2. Kreisschriftführer
  - b. der 2. Kreisschatzmeister
  - c. der 2. Kreisschießsportleiter
  - d. der 1. Kreisjugendleiter
  - e. der 2. Kreisjugendleiter
  - f. die 1. Kreisdamenleiterin
  - g. die 2. Kreisdamenleiterin
  - h. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - i. der 1. Kreisübungsleiter
2. Der erweiterte Vorstand kann den Kreis seiner Mitglieder erweitern und einzelne Positionen bis zu einer Wahl kommissarisch besetzen.
3. Für besondere Aufgaben können Arbeitskreise, Ausschüsse und Kommissionen geschaffen und eingesetzt werden.

## **§ 9 – Der Gesamtvorstand**

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind
  - a. die Vorsitzenden der angeschlossenen Vereinigungen oder deren Stellvertreter,
  - b. der erweiterte Vorstand.
2. Der Gesamtvorstand ist zuständig für
  - a. Beratung in allen wichtigen Angelegenheiten.
  - b. Bestätigung von kommissarisch eingesetzten Vorstandsmitgliedern bis zur Wahl durch die nächste Delegiertenversammlung.
3. Die Gesamtvorstandssitzung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Eine außerordentliche Gesamtvorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Anlasses von mindestens einem Drittel aller Vereinigungen schriftlich beantragt wird.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

## **§ 10 – Die Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
  - a. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und
  - b. den Delegierten der angeschlossenen Vereinigungen. Die Zahl der Delegierten einer Vereinigung richtet sich nach der Zahl der gemeldeten Mitglieder. Je angefangene 25 Mitglieder ist von der Vereinigung ein Delegierter zu entsenden.
3. Die Delegierten und Vertreter sind in den Vereinigungen durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Delegierten sind dem Verband rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zu melden. Auf besondere Anforderung ist die Wahl der Delegierten durch Vorlage des Protokolls nachzuweisen. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Abstimmen können nur Delegierte, die anwesend sind.
4. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des erweiterten Vorstandes.
  - b. Entlastung des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand ist nicht stimmberechtigt.
  - c. Wahl der Kassenprüfer.
  - d. Wahl des erweiterten Vorstandes.
  - e. Wahl des Ehrenrates.
  - f. Festsetzung des Beitrages.
  - g. Genehmigung des Haushaltsplanes.

- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - i. Genehmigung der Satzung und der Satzungsänderungen.
  - j. Beschluss zur Auflösung des Kreisschützenverbandes und den Verbleib seines Vermögens.
  - k. Für die Bestätigung der laut Jugendordnung anlässlich des Jugendtages vorgenommenen Wahlen.
5. Die Delegiertenversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung durch einen Vertreter, der Mitglied des Vorstandes sein muss, geleitet.
  6. Die Delegiertenversammlung soll innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres zusammentreten. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
  7. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn dies der erweiterte Vorstand oder die Hälfte des Gesamtvorstandes unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
  8. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen bis 14 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
  9. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen.
  10. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes und jeder Delegierte haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 11 – Schützenjugend**

1. Die Schützenjugend des KSV gibt sich eine Jugendordnung. Sie darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Verbandes stehen.
2. Die Jugendordnung sowie die Wahlen der Jugendversammlung bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

## **§ 12 – Kassenprüfer**

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit durch Wiederwahl ist nicht zulässig. Eine spätere erneute Wahl zum Kassenprüfer ist nach Ablauf mindestens einer Wahlperiode möglich.

2. Turnusgemäß wird in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt, wobei derjenige Kassenprüfer, der am längsten im Amt ist, jeweils ausscheidet.
3. Kassenprüfer und Ersatzprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
4. Gewählte Kassenprüfer und Ersatzprüfer bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich die Kasse und die Kassenführung zu prüfen.
6. Die Kassenprüfer berichten der Delegiertenversammlung über ihr Prüfungsergebnis.
7. Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Schatzmeisters und des erweiterten Vorstandes vor.

### **§ 13 – Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet in erster Instanz.
6. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitglieds ist er Berufungsinstanz.
7. Der Ehrenrat kann festlegen, dass die den Gegenstand einer Berufung bildenden Maßnahme nicht gerechtfertigt ist.  
Er kann als Strafen aussprechen oder bestätigen:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) schwerer Verweis und
  - d) Ausschluss.
8. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 14 – Sportausschuss**

1. Der Sportausschuss ist für alle Angelegenheiten des Schießsports und des allgemeinen Sports zuständig.
2. Dem Sportausschuss gehören an:
  - a. der Kreisschießsportleiter,
  - b. der Kreisjugendleiter,
  - c. die Kreisdamenleiterin,
  - d. der Kreisübungsleiter.
3. Die Einladung weiterer Teilnehmer obliegt dem Kreisschießsportleiter.

## **§ 15 – Die Sportkommission**

1. Der Sportkommission gehören an:
  - a. Die Mitglieder des Sportausschusses und
  - b. die Vereinsschießsportleiter.
2. Zum Aufgabenbereich der Sportkommission gehören:
  - a. Die Planung aller auf Kreisebene durchzuführenden Wettkämpfe und Meisterschaften.
  - b. Die Besprechung von schießsportlichen Vorschriften, Verhaltensregeln, Ordnungen und Ausschreibungen innerhalb des KSV.

## **§ 16 – Wahlen, Abstimmungen und allgemeine**

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Versammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.
3. Alle Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag von mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl geheim erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl.

5. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
6. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.  
Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist immer möglich.
7. Das Amt ist an die Amtszeit gebunden. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt für die Dauer der Restamtszeit eine Nachwahl.
8. Sitzungen und Versammlungen der Organe und Gremien des Verbandes sind als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. In Ausnahmefällen können diese auch virtuell oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
9. Sofern in virtuellen Veranstaltungen Wahlen zum Vorstand erfolgen, sind diese anschließend durch die Versammlungsteilnehmer schriftlich zu bestätigen.
10. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe und Ausschüsse des Verbandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Veranstaltung zu unterschreiben ist.

## **§ 17 – Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden vom Verband zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhoben, verarbeitet, genutzt und in Teilen an übergeordnete Verbände weitergeleitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Rechtsvorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere folgende Rechte über seine personenbezogenen Daten:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Verbandes, oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

4. Sofern nach den jeweils gültigen Datenschutzverordnungen ein Datenschutzbeauftragter einzusetzen ist, wird dieser vom erweiterten Vorstand bestellt. Ein Datenschutzbeauftragter darf kein Vorstandmitglied sein.
5. Unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzverordnungen ist der Verband berechtigt, die im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen erlangten personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder zu veröffentlichen.

## **§ 18 – Auflösung**

1. Die Auflösung des KSV kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Verbandes durchführen.
3. Werden durch die Delegiertenversammlung keine Liquidatoren bestimmt, so sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils zu alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren berufen.
4. Bei Auflösung des Kreisschützenverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisschützenverbandes an den Niedersächsischen Sportschützenverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 – Schlussbestimmungen**

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Delegiertenversammlung des Kreisschützenverbandes Gandersheim am

**10. Oktober 2021 in Wolfshagen**

beschlossen.

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(Axel Ambrosy)  
1. Vorsitzender

(Heiner Homann)  
2. Vorsitzender

Siegel